

STAATSRAT, VERWALTUNGSSTREITSACHENABTEILUNG

ENTSCHEID

Nr. 230.717 vom 1. April 2015

A. 210.450/Vbis-121

In der Rechtssache: 1. **MEURER** Erich,
2. **MEURER** Curt,
3. **das Öffentliche Sozialhilfezentrum Sankt Vith**,
die alle ihr Domizil bei Herrn G. ZIANS
und Frau A. HAAS, Rechtsanwälte,
Aachener Strasse 76
4780 Sankt Vith, erwählt haben,

gegen:

den Belgischen Staat,
vertreten durch die Justizministerin,
Wahl-domizil bei
Herrn Bernard DERVEAUX, Rechtsanwalt,
rue de l'Association 28
1000 Brüssel.

DER PRÄSIDENT DER KAMMER Vbis,

Aufgrund der am 17. Oktober 2013 eingereichten Antragschrift, mit der Erich MEURER, Curt MEURER und das Öffentliche Sozialhilfezentrum Sankt Vith die Nichtigerklärung des Königlichen Erlasses vom 29. Mai 2013, womit die durch den Verwaltungsrat der gemeinnützigen Stiftung „Stiftung Th. MEURER“ beschlossene Änderung des Zwecks und der Tätigkeiten gebilligt wird, beantragen;

Aufgrund der ordnungsgemäß gewechselten Erwiderungs- und Repliksschriftsätze;

Aufgrund des von Herrn WIMMER, Erster Auditor beim Staatsrat, gemäß Artikel 12 der allgemeinen Verfahrensordnung erstatteten Berichts;

Aufgrund der Notifizierung des Berichts an die Parteien und des letzten Schriftsatzes der klagenden Partei;

Aufgrund des Beschlusses vom 12. Dezember 2014 zur Untersuchung der Rechtssache durch eine aus einem einzigen Mitglied zusammengesetzte Kammer;

Aufgrund des den Parteien notifizierten Beschlusses vom 16. Dezember 2014, der die Sache auf die Sitzung vom 28. Januar 2015 um 14.30 Uhr anberaumt;

Nach Anhörung des Herrn HANOTIAU, Kammerpräsident, in seinem Bericht;

Nach Anhörung der Bemerkungen von Herrn Guido ZIANS, Rechtsanwalt, der für die klagenden Parteien erscheint, und von Frau Miet CLAES, loco Herrn B. DERVEAUX, Rechtsanwältin, die für die beklagte Partei erscheint;

Nach Anhörung der gleichlautenden Stellungnahme von Herrn WIMMER, Erster Auditor;

Aufgrund des Titels VI Kapitel II der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

In der Erwägung, dass durch den Königlichen Erlass vom 17. Dezember 1981 die Rechtspersönlichkeit zugunsten der gemeinnützigen Einrichtung „Stiftung Theodor MEURER“ gewährt wird; dass die Satzung am 10. September 2005 und am 2. Januar 2008 geändert wurde;

In der Erwägung, dass am 22. März 2011 Erich MEURER, erster Kläger, als Rechtsnachfolger von Theodor MEURER, beim Gericht Erster Instanz Eupen die Auflösung der „Stiftung Th. MEURER“ beantragt;

In der Erwägung, dass eine Satzungsänderung am 22. April 2013 durchgeführt und durch den Königlichen Erlass vom 29. Mai 2013 gebilligt wird; dass es sich um die angefochtene Entscheidung handelt, die wie folgt lautet:

„ Albert II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 27 juin 1921 sur les associations sans but lucratif, les associations internationales sans but lucratif et les fondations, article 30, § 2, modifié par l'article 278 de la loi programme du 27 décembre 2004;

Vu l'arrêté royal du 17 décembre 1981 accordant la personnalité civile à l'établissement d'utilité publique «Fondation Théodor Meurer» (numéro d'entreprise : 422234961);

Vu la requête du 29 avril 2013 par laquelle Monsieur E. MARAITE, agissant en qualité de notaire de la fondation d'utilité publique «Stiftung Th. Meurer», dont le siège est établi à 4780 Saint-Vith, soumet à l'approbation royale la modification suivante du but et des activités, adoptée par le conseil d'administration lors de sa réunion du 22 avril 2013 :

« Artikel 3

Die Stiftung verfolgt, entsprechend dem letzten Willen des verstorbenen Herrn Theodor Meurer ausschließlich gemeinnützige Ziele.

Ihre Einnahmen werden wie folgt verteilt:

- a) Ungefähr ein Zehntel (1/10) zu Gunsten der Vereine der Stadt Sankt Vith, darin ein-begriffen die Feuerwehr und der Kirchenchor;
- b) Ungefähr ein Zehntel (1/10) zu Gunsten aller Sankt Vither Bürger die über achtzig Jahre alt sind, anlässlich eines Essens am Namenstag des Stifters;
- c) Ungefähr zwei Zehntel (2/10) in Form von Weihnachtsgeschenken an die Bedürftigen der Stadt Sankt Vith;
- d) Ungefähr ein Zehntel (1/10) an das Rote Kreuz, die Blinden, die Missionen, die zu-künftigen Priester, die Vereinigungen des Baugewerbes, usw.;
- e) Ungefähr fünf Zehntel (5/10) an die Kirche und an die Verwaltung der Stiftung, unter anderem für drei heilige Messen im Gedenken an die Verstorbenen der Familien Meurer, Desalm, Schütte, am achten Juni, achten September und siebenundzwanzigsten September eines jeden Jahres und den Unterhalt der Grabstätte Meurer, Desalm, Schütte mindestens zweimal jährlich mit frischen Blumen, Pflanzen und deren Bewässerung.

Die Stiftung kann außerdem sämtliche Handlungen vornehmen, die direkt oder indirekt in Verbindung zu ihrem Zweck stehen. Sie kann gegebenenfalls den obigen Verteilerschlüssel abändern im Einklang mit den letztwilligen Verfügungen des Herrn Theodor Meurer.

Die Stiftung kann jede Art von Veranstaltungen durchführen sowie Immobilien erwerben und/oder verwalten, dies zur Förderung des genannten Zwecks.

Jedwede Handlung, die auf direkte oder indirekte Weise politischer oder religiöser Natur ist, oder sich auf Sekten bezieht ist untersagt, mit Ausnahme etwaiger Handlungen zu Gunsten der römisch-katholischen Kirche.

Die Stiftung kann jederzeit aufgelöst werden».

Vu la conformité de la modification apportée avec l'article 27, alinéa 4, de la loi précitée;

Sur la proposition de la Ministre de la Justice,

Nous avons arrêté et arrêtons:

Article 1^{er}. - La modification du but et des activités, adoptée par le conseil d'administration de la fondation d'utilité publique «Stiftung Th. Meurer», dont le siège est établi à Saint-Vith, am Sonnenhang, 11, est approuvée.

Art. 2. - Le ministre qui a la Justice dans ses attributions est chargé de l'exécution du présent arrêté“;

In der Erwägung, dass diese gebilligte Satzung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 19. Juni 2013 veröffentlicht wurde;

In der Erwägung, dass die beklagte Partei in einer Unzulässigkeitseinrede geltend macht, dass die Klage zu spät eingereicht worden sei, weil im Gegensatz zu dem, was die Kläger anführten, sie von dem

angefochtenen Erlass lange vor dem 19. August 2013 Kenntnis gehabt hätten; dass sie hervorhebt, dass die notarielle Urkunde bei der Sitzung des Gerichts Erster Instanz Eupen vom 3. Juni 2013 erwähnt worden sei und dass am 10. Juni 2013 die geänderte Satzung bei der Kanzlei des Handelsgerichts eingereicht worden sei; dass sie hinzufügt, die Kläger hätten spätestens bei der Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt vom 19. Juni 2013 von dem angefochtenen Erlass Kenntnis haben müssen;

In der Erwägung, dass die Kläger erwidern, sie hätten nie von der Veröffentlichung in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt Kenntnis gehabt; dass sie hervorheben, dass diese Veröffentlichung nur in den Anlagen zum Staatsblatt erfolgt sei; dass sie bemerken, dass die beklagte Partei die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung des angefochtenen Königlichen Erlasses im Belgischen Staatsblatt nicht erwähne;

In der Erwägung, dass der angefochtene Königliche Erlass ein Erlass zur Billigung der Änderungen an der Satzung der Stiftung ist; dass die Satzung und ihre Änderungen von dem König gebilligt werden müssen, wenn es sich - wie im vorliegenden Fall - um eine gemeinnützige Einrichtung handelt; dass Artikel 31 § 4 des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, die internationalen Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht und die Stiftungen wie folgt lautet: „In den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt werden veröffentlicht: die Satzung und ihre Änderungen“;

In der Erwägung, dass da es sich um eine gemeinnützige Einrichtung handelt, die Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen erst stattfinden kann, wenn diese durch Königlichen Erlass gebilligt worden sind, denn sie in Ermangelung deren trügerisch und sinnlos wäre; dass eine Veröffentlichung des Königlichen Erlasses allein keinen Sinn hat, da er sich darauf beschränkt, die Satzung und ihre Änderungen zu billigen, d.h. die Vereinbarkeit der Satzung oder ihrer Änderung mit Artikel 27 Absatz 4 des o.a. Gesetzes vom 27. Juni 1921 zu überprüfen; dass deren Veröffentlichung dagegen relevant ist, weil im Falle einer gemeinnützigen Einrichtung diese Veröffentlichung auch die Veröffentlichung des einschlägigen Billigungsbeschlusses mit sich bringt;

In der Erwägung, dass die Veröffentlichung der Satzung und ihrer Änderungen in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt eine gesetzliche Pflicht ist und folglich keinen rechtlichen Unterschied mit einer Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt selber darstellt;

In der Erwägung, dass die geänderte Satzung der gemeinnützigen Stiftung „Stiftung Th. MEURER“ im vorliegenden Fall gesetzeskonform in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt vom 19. Juni 2013 veröffentlicht worden ist; dass die Billigung durch den Königlichen Erlass vom 29. Mai 2013 darin erwähnt wird; dass die Frist von sechzig Tagen für die Einreichung einer Klage vor dem Staatsrat ab dem Datum dieser Veröffentlichung lief; dass die am 17. Oktober 2013 eingereichte Klage infolgedessen verspätet und somit auch unzulässig ist,

ENTSCHEIDET:

Artikel 1.

Die Nichtigkeitsklage wird abgewiesen.

Artikel 2.

Die Kosten, festgelegt auf 525 Euro, werden zu Lasten der Kläger gelegt.

Verkündet in Brüssel in öffentlicher Sitzung der Kammer Vbis am ersten April zweitausendfünfzehn von:

Herrn	HANOTIAU,	Kammerpräsident,
Frau	WIAME,	Kanzler.

Der Kanzler,

Der Präsident,

V. WIAME.

M. HANOTIAU.